



INFORMATIONSSCHREIBEN ZKBV

November 2025

Neuheiten und praktische Informationen

Reglementarische Änderungen per 1. Januar 2026

Ab dem 1. Januar 2026 treten im Rahmen der Weiterentwicklung unserer reglementarischen Bestimmungen neue Regelungen in Kraft. Diese Anpassungen sollen den Erwartungen unserer Mitglieder und Versicherten besser entsprechen. Personen, denen von ihrem Arbeitgeber unbezahlter Urlaub gewährt wird, haben künftig drei Optionen hinsichtlich ihres Versicherungsschutzes während dieses Zeitraums:

- Beibehaltung der Risiko- und der Sparversicherung;
- Beibehaltung nur der Risikoversicherung;
- Vollständige Unterbrechung der Versicherung.

Darüber hinaus haben aktive Versicherte die Möglichkeit, mögliche Begünstigte des Todesfallkapitals sowie des zusätzlichen Todesfallkapitals, sofern ein solcher Versicherungsschutz besteht, aus den verschiedenen in den Bestimmungen definierten Kategorien auszuwählen und deren jeweilige Anteile zu bestimmen.

Das ab dem 1. Januar 2026 geltende Vorsorgereglement sowie eine Erläuterung der vorgenommenen Änderungen werden ab Anfang 2026 auf der Website der ZKBV zur Verfügung stehen.

Lohnmeldung für das Jahr 2026

Wir bitten Sie, die Lohnmeldung für das kommende Jahr zu vervollständigen.

• Warum ein solches Formular?

Um unserer Einrichtung zu ermöglichen, die Versicherungspflicht Ihres Personals abzuklären und in diesem Zusammenhang den Umfang der Versicherungsdeckung des gemeldeten Personals zu ermitteln und die diesbezüglichen Beiträge für das laufende Jahr zu berechnen.

• Wer muss es ausfüllen?

In Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber ist es gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und unserem Reglement Ihre Aufgabe, dieses Formular korrekt und vollständig auszufüllen.

Die Informationspflicht beschränkt sich nicht auf das Ausfüllen des Formulars zur Lohnmeldung. Sie müssen uns auch über das ganze Jahr unverzüglich über Arbeitsunfähigkeits- und Invaliditätsfälle oder Eingliederungsmassnahmen informieren, die Ihre Mitarbeitenden betreffen, auch wenn diese nur in Teilzeit arbeiten oder einer Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachgehen.

Diese Informationen können erhebliche Einflüsse auf den Umfang der Versicherungsdeckung als auch auf die in Rechnung gestellten Beiträge haben.

Es ist daher wichtig, dass die Informationen, die Sie uns übermitteln, richtig und vollständig sind. Bei Fehlern behält sich die ZKBV alle Rechte vor.

• Welches sind die wichtigsten Informationen?

Vergessen Sie nicht und:

- melden Sie uns mit diesem Formular alle zu versichernde Mitarbeitende.
- geben Sie für jeden Mitarbeitenden zwingend den eventuellen Arbeitsunfähigkeits- und/oder Invaliditätsgrad an. Dabei werden Sie feststellen, dass die Rubriken „Arbeitsunfähigkeitsgrad“ und „Invaliditätsgrad“ bereits ausgefüllt sind. Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit der angegebenen Prozentsätze und ändern Sie diese gegebenenfalls.



CIEPP

Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle

ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

- kontaktieren Sie unsere Verwaltungsabteilung, wenn es unter Ihrem Personal Mitarbeitende gibt, die von der Revision 6a der IV betroffen sind. Wir erinnern Sie daran, dass seit Inkrafttreten dieser Revision im Jahr 2012 Begünstigte von Eingliederungsmassnahmen im Sinne von Art. 8a der IV gemäss Art. 26a BVG weiterversichert sind, welche für die in diesem Zusammenhang ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht dem obligatorischen Teil des BVG unterstellt sind (BVV2, Art. 1j, Abs. 1, Buchstabe d).

Auf unserer Website finden Sie hilfreiche Informationen und Dokumente für Ihre administrativen Aufgaben. Zögern Sie nicht, von diesen unter www.ciepp.ch Gebrauch zu machen.

Entwicklung der Beiträge für Invaliditäts-/Todesfallrisiken und Kosten

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass es für das Jahr 2026 keine Tarifänderung gibt. Unsere Tabelle mit den Vorsorgeplänen und den Kosten ist mit der auf den 1. Januar 2025 herausgegebenen identisch, von der Sie bereits ein Exemplar erhalten haben. Eine Online-Version steht auf unserer Website www.ciepp.ch zur Verfügung.

Zinssatz 2025

Der Stiftungsrat der ZKBV wird spätestens Anfang nächsten Jahres zusammentreten, um den Zinssatz für das Jahr 2025 festzulegen, mit dem das Konto unserer Versicherten verzinst wird. Dieser Zinssatz, der gesetzlich auf mindestens 1.25% festgelegt ist, wird Ihnen im Laufe des 1. Quartals 2026 im Rahmen der Veröffentlichung der Vorsorgeausweise auf dem Portal für Versicherte mitgeteilt.

Einkauf

Gerne informieren wir Sie über Ihre möglichen Einkaufsbeiträge, welche Sie gemäss den reglementarischen Bestimmungen und den Grenzwerten der steuerlichen Richtlinien einzahlen können. Diese Einkaufsbeiträge müssen zwingend **bis spätestens zum 15. Dezember 2025** bei uns eingegangen sein. Die Vorsorgelücke ist in dem Online-Portal e-services Versicherte ZKBV unter der Rubrik „Ihre Kennzahlen - Einkauf“ aufgeführt.

Wir erinnern daran, dass allein die Steuerverwaltungen eine Aussage zur Abzugsfähigkeit des getätigten Einkaufs machen können. Die ZKBV übernimmt keine Garantie für eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen. Die Rückzahlung des Einkaufsbetrages kann nicht verlangt werden, wenn die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit ablehnt. Die Annahme des Einkaufsbetrages kann von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden.

Achtung: Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung können Steuerpflichtige, die dieser Steuer unterliegen, ab dem 1. Januar 2021 keine Einkäufe von Beiträgen zur 2. Säule von ihrem Erwerbseinkommen abziehen. Die steuerlichen Abzüge für die berufliche Vorsorge sind von nun an pauschal und im Tarif der Quellensteuer enthalten und es besteht keine Möglichkeit, die Besteuerung nachträglich ändern zu lassen. Um derartige Abzüge geltend zu machen, muss der Steuerpflichtige vor dem 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres einen Antrag auf ordentliche nachträgliche Veranlagung stellen. Für weitere diesbezügliche Informationen bitten wir die betroffenen Personen, sich mit der Steuerverwaltung ihres Veranlagungsortes in Verbindung zu setzen.

Kontakt

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Verwaltungsabteilung unseres Hauptsitzes oder unsere Geschäftsstellen gerne zur Verfügung.

Agenturen

Bulle	Rue Condémine 56	1630 Bulle	T 026 919 87 40
Freiburg	Rue de l'Hôpital 15	1701 Freiburg	T 026 552 66 90
Neuenburg	Av. du 1 ^{er} -Mars 18	2001 Neuenburg	T 032 727 37 00
Porrentruy	Ch. de la Perche 2	2900 Porrentruy	T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse

Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 32 06 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch